

# **BVGer E-174/2018 vom 29. Januar 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-174\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-174_2018)

FR: TAF E-174/2018 du 29 janvier 2019

IT: TAF E-174/2018 del 29 gennaio 2019

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 51 AsylG, mit der Marginalie "Familienasyl", werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Abs. 1; Abs. 1bis betrifft Anhaltspunkte für einen Eheungültigkeitsgrund; Abs. 2 ist aufgehoben). Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Abs. 4). Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2012/32 E. 5).

### **E. 3.2**

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyls ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachzuziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung beider Anspruchsberechtigten

nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG; Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995 zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, BBl 1996 II 70).

### **E. 3.3**

Gemäss Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission, die vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird, werden unter dem Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht nur die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, sondern ebenso die Stief- und Adoptivkinder und andere subsumiert, da diese Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt (vgl. bereits EMARK 1997 Nr. 1 E. 5b und 2000 Nr. 22).

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat - gestützt auf Art. 51 Abs. 4 AsylG - mit Verfügung vom 6. Dezember 2017 die Gesuche um Einreise in die Schweiz der Ehefrau und des gemeinsamen Kindes zwecks Familienvereinigung gutgeheissen. Mithin geht die Vorinstanz bei der Familie des Beschwerdeführers von einer Trennung durch die Flucht aus, was aufgrund des Sachverhalts nicht zu beanstanden ist (B. \_\_\_\_\_ reiste zusammen mit ihnen). Gleichzeitig lehnte sie das Gesuch um Einreise zwecks Familienvereinigung des Neffen und Adoptivsohns des Beschwerdeführers ab. Dies begründete sie im Wesentlichen damit, dass dieser kein leibliches Kind des Beschwerdeführers sei und nicht zur Kernfamilie gehöre, womit auch keine Ansprüche aus Art. 51 AsylG abgeleitet werden könnten. Im Verlauf des Vernehmlassungsverfahrens wurde seitens der Vorinstanz darauf hingewiesen, dass diese Adoption ferner nicht belegt sei. Inzwischen wurden indes nicht nur Kopien, sondern auch Originale - insbesondere die Adoptionsurkunde - zu den Akten gereicht. Ferner wurde der im Zusammenhang der Adoption geltend gemachte - durchaus plausible - Sachverhalt ebenfalls durch Originale belegt (beispielsweise Todesurkunde des Bruders des Beschwerdeführers beziehungsweise des Vaters von B. \_\_\_\_\_ und die psychische Erkrankung der Mutter von B. \_\_\_\_\_). Mithin ist davon auszugehen, dass B. \_\_\_\_\_ aufgrund der belegten Adoption zur Kernfamilie des Beschwerdeführers gehört. Dass der Beschwerdeführer B. \_\_\_\_\_ in der ersten Befragung nicht erwähnt hat, ist nicht geeignet, hieran etwas zu ändern. Zusammenfassend lässt sich zwischen B. \_\_\_\_\_ und den anderen Familienmitgliedern - welchen von der Vorinstanz der asylrechtliche Familiennachzug bereits bewilligt worden ist - kein rechtserheblicher Unterschied feststellen. In seinem Fall ist ebenso von einer schützenswerten Eltern-Kind-Beziehung auszugehen (bezogen sowohl auf den Beschwerdeführer als auch auf seine Ehefrau). Auch er ist vom Beschwerdeführer durch die Flucht getrennt worden und auch in seinem Fall wird augenscheinlich eine Wiederherstellung der getrennten Familiengemeinschaft angestrebt. Bei dieser Sachlage sind vorliegend die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG ebenso erfüllt wie bei den anderen Mitgliedern der Kernfamilie des Beschwerdeführers. Hieraus folgt, dass B. \_\_\_\_\_ die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und er in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers miteinzubeziehen ist. Vor diesem Hintergrund kann auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Beschwerdevorbringen verzichtet werden. Nachdem die anspruchsbegründenden Sachverhaltsmomente bereits aufgrund der vorliegenden Aktenlage als glaubhaft gemacht zu erkennen sind (Art. 7 AsylG), bedarf es weder weiterer Abklärungen zur Sache noch zusätzlicher Erwägungen dazu. Schliesslich ist

die Voraussetzung der Minderjährigkeit von B.\_\_\_\_\_ vorliegend erfüllt. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der relevante Zeitpunkt zur Bestimmung der Minderjährigkeit derjenige der Einreichung des Gesuchs um Familienasyl respektive Familiennachzug (vgl. Urteile des BVGer vom D-4851/2016 vom 24. April 2018 E. 8.3, E-6677/2014 vom 29. Dezember 2016 E. 4.2, E-6217/2014 vom 5. November 2014 E. 5.2, D-8662/2010 vom 1. Februar 2011 E. 6.1, D-5584/2010 vom 24. Januar 2011 E. 2.2.6 und D-7985/2008 vom 5. Februar 2010 E. 4.1). Das Gesuch um Familienasyl, über das vorliegend zu befinden ist, wurde am 23. Juni 2017 bei der Vorinstanz eingereicht. Zu diesem Zeitpunkt war der Adoptivsohn des Beschwerdeführers minderjährig. Das Erfordernis der Minderjährigkeit war damit zum relevanten Zeitpunkt erfüllt, auch wenn B.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt des vorliegenden Urteils bereits volljährig ist.

## **E. 5**

Nach vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, B.\_\_\_\_\_ die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und in das dem Beschwerdeführer gewährte Asyl miteinzubeziehen.

## **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

## **E. 6.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde eine Kostennote eingereicht (Fr. 2'496.42 inkl. Auslagen, nicht Mehrwertsteuerpflichtig). Diese ist nicht zu beanstanden. Zusätzlich zu dem in der Kostennote ausgewiesenen Aufwand sind die Eingaben vom 7. Dezember 2018 sowie 16. März 2018 zu berücksichtigen. Auf die Einforderung einer aktualisierten Kostennote kann verzichtet werden, da sich der Aufwand für diese Eingaben hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Dem Beschwerdeführer ist somit zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von gesamthaft Fr. 3'246.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.